

# Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 4

Ausgegeben Gumbinnen, den 24. Januar

1929

## Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 23. Der § 3 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 27. Juni 1925 — Kreisblatt Nr. 26 — soweit er die Desinfektion der Milchtransportgefäße betrifft, wird aufgehoben, im übrigen bleibt die Anordnung weiter bestehen.

Die Anordnung in ihrem jetzigen Wortlaut gebe ich daher nachstehend erneut bekannt.

### Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die ständige Gefährdung der Viehbestände durch Viehseuchen, wird auf Grund der §§ 17 und 18 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.B. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

#### § 1.

Sämtliche Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch und Molken nur nach ausreichender Erhitzung an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, abgeben und in den eigenen Viehbeständen verwerten.

#### § 2.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85 Grad;
- Erhitzung im Wasserbad auf 85 Grad für die Dauer einer Minute.

#### § 3.

Die zur Ablieferung der Milch und Milchrückstände benutzten Milchtransportgefäße dürfen erst nach vorschriftsmäßig erfolgter Reinigung aus den Sammelmolkereien entfernt werden.

#### § 4.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

#### § 5.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuch eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bzw. nach § 148 Abs. 1 Ziffer 7a der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Gumbinnen, den 23. Januar 1929.

Der Landrat.

Die Herren Gemeindevorsteher — Magistrat Gumbinnen — erlaube ich für ortsübliche Bekanntgabe und genaue Durchführung der Anordnung Sorge zu tragen. Die Herren Amtsvorsteher erlaube ich, die Durchführung der Anordnung häufig nachzuprüfen, auch haben die Herren Landjäger ihre Befolgung zu überwachen.

Gumbinnen, den 23. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 24.

## Bekanntmachung.

Anstelle des seit dem 17. Januar 1928 in den Ruhestand versetzten Feuerlöschdirektors Troje habe ich den bei der hiesigen Feuerlöschgesellschaft für die Provinz Ostpreußen angestellten Brandinspektor Hanns von Bichlischen aus Halle a. S. zum Feuerlöschdirektor für die Provinz Ostpreußen ernannt. Seine Dienstobliegenheiten sind dieselben, wie sie in der Bekanntmachung vom 10. Februar 1902 (Amtsblatt Königsberg Nr. 11, Seite 88, Amtsblatt Gumbinnen Nr. 9, Seite 54) angegeben sind. Die Behörden, insbesondere die Ortsvorstände, sind verpflichtet, seinen im Rahmen seiner Befugnisse gestellten Ersuchen nachzukommen. Abgesehen von meiner Bekanntmachung vom 10. Februar 1902 sind die Befugnisse durch die Dienstausweisung für den Feuerlöschdirektor für die Provinz Ostpreußen vom 10. Dezember 1928 geregelt.

Königsberg, den 10. Dezember 1928.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

Veröffentlicht!

Gumbinnen, den 19. Januar 1929.

Der Landrat.

Nr. 25. Unter dem Pferdebestande des Besitzers Panke in Rajenowsken ist Räude amtstierärztlich festgestellt worden.

Gumbinnen, den 22. Januar 1929.

Der Landrat.

## Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 26.

### Vieh- und Pferdemarkt.

Am Donnerstag, dem 7. Februar d. Js., findet hier selbst der Viehmarkt und am Freitag, dem 8. Februar d. Js. der Pferdemarkt statt.

Der Antrieb findet nur von der Königstraße aus, der Abtrieb nach der Gartenstraße zu, statt.

Auftriebszeit von 7—10 Uhr vormittags.

Gumbinnen, den 16. Januar 1929.

Magistrat und Stadtpolizeiverwaltung.

## Nichtamtlicher Teil.

### Raucherzähne

Die Spezialkonstruktion der Chlorodont-Zahnbürste ermöglicht das Reinigen und Weißputzen der Zähne auch an den Seitenflächen. Nur echt in blauweiß-grüner Originalpackung in allen Chlorodont-Verkaufsstellen.

### Masken

KOSTUME bereiten doppelte Freude chemisch gereinigt  
Färberei Skibowski  
Königstraße 27